

# Bebauungsplan Gewerbegebiet „Vor Gärten“

## Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutach hat am 17.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan **Gewerbegebiet „Vor Gärten“** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung gemäß § 2 (1) BauGB aufzustellen.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## Ziele und Zwecke der Planung

Der ausgewiesene Planungsraum befindet sich am westlichen Ortsrand in Ewattigen, nördlich der Ortsdurchfahrt Hauptstraße (L 171). Im Westen und im Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 700, 705 und 710. Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach bereits als gewerbliche Fläche dargestellt, so daß der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Das Plangebiet ist im Ortsteil Ewattigen eines der letzten zur Verfügung stehenden Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe in der Gemeinde Wutach. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen dient damit in aller erster Linie der Stabilisierung und Entwicklung der örtlichen Wirtschaft. Vor allem ortsansässigem Gewerbe soll Raum für eine Umsiedlung und Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung gegeben werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für eine verträgliche gewerbliche Nutzung geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren einschließlich einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom **17.02.2021** bis einschließlich **18.03.2021** (Auslegungsfrist) im **Rathaus Ewattingen, Amtshausstraße 2, 79879 Wutach, während der üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wutach, 10.02.2020

gez.

Christian Mauch

Bürgermeister